

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 9, 22 und 34 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW Seite 487), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV.NRW. S. 871), wird verordnet:

Gelöscht: 1115

**§ 1
Schutzzweck**

(1) Die in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmale

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit festgesetzt.

(2) Die Anlage Nr. 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Abgrenzung**

(1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus der als Anlage Nr. 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:50 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich und der 1,5 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

(3) Diese Verordnung mit den Anlagen Nr. 1 bis Nr. 2 kann während der Dienststunden beim Landrat Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

**§ 3
Verbote**

(1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
2. die Bäume aufzuasten oder Zweige abzutrennen
3. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
4. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln,
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Kronenbereich Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen,
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
8. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen,
9. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen,
10. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern,
11. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen,
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen - im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern,
13. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen,
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen,
15. Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten und

16. Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 4 Gebote

(1) Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 46 LG), soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

(3) Die Naturdenkmale sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

(4) Bei Abgängen von Bäumen sind an geeigneter Stelle Neupflanzungen mit heimischen bodenständigen Laubholzarten vorzunehmen. Dabei sind die Bedeutung des Baumstandortes für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. alle vom Landrat Coesfeld als untere Landschaftsbehörde angeordneten und durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, sowie alle beantragten und genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen,

2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind,

3. die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,

4. die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

§ 6 Befreiungen

(1) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

(2) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

(3) Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

(4) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Form- und Verfahrensmängel

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschafts- und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat Coesfeld – untere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Coesfeld,

Der Landrat
des Kreises Coesfeld
untere Landschaftsbehörde

Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom

Kennziffer des Naturdenkmals	Bezeichnung, Art, Name	a) Stadt/Gemeinde b) Ortsteil c) Gemarkung	Flur	Flurstück	DGK	Lagebezeichnung
AS 09	1 Stieleiche Quercus robur	Ascheberg Ascheberg Ascheberg	62	150	204	Auf einem Grundstück an der Straße Ascheberg – Herbern am Ascheberger Sportplatz
AS 18	13 Stieleichen Quercus robur	Ascheberg Ascheberg Ascheberg	4	1601	204	An der Sandstraße (K 15)
AS 19	1 Winterlinde Tilia cordata	Ascheberg Herbern Herbern	28	509	251	Schüttwall, südl. der Landstraße 671,
LH 06	1 Flatterulme Ulmus laevis	Lüdinghausen Stadt Lüdinghausen Stadt Lüdinghausen Stadt	2	473	212	Steuerstraße Ortsdurchfahrt B58 / B235
LH 08	2 Stieleichen Quercus robur	Lüdinghausen Stadt Lüdinghausen Stadt Lüdinghausen Stadt	21	229	227	An der Bahnhofstraße
LH 09	1 Stieleiche Quercus robur	Lüdinghausen Seppenrade Seppenrade	42	412	226	Nähe Wohngebiet Fuchsweg
OL 01	1 Ahornblättrige Platane Platanus x acerifolia	Olfen Olfen Olfen	4	882	268	Pastoratsgrundstück
SN 01	1 Stieleiche Quercus robur	Senden Senden Senden	24	947	158	Pastoratsgrundstück

SN 02	5 Stieleichen Quercus robur	Senden Senden Senden	24	947	158	An der Schulstr. / Pasto- ratsgrundstück
SN 05 a	1 Stieleiche Quercus robur	Senden Ottmarsbocholt Ottmarsbocholt	19	41	174	Hofgrundstück